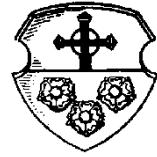


Amtliche Bekanntmachung

des

Marktes Kreuzwertheim



Nr. 32/2025

vom 15.12.2025

Aufgrund des Art .7 Abs.2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die nachfolgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie des Marktes Kreuzwertheim beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Kreuzwertheim erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührentschuldner

- 1) Gebührentschuldner ist, wer die Deponie des Marktes benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie des Marktes wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Festsetzung erfolgt.

§ 5 Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter für Kreuzwertheimer Bürger

a)	Erdaushub	10,00 €
b)	Bauschutt und sonstige Abfälle	15,00 €

- 2) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter für **Triefensteiner Bürger**
- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | Erdaushub | 15,00 € |
| b) | Bauschutt und sonstige Abfälle | 19,00 € |
- 3) Erfordert die Anlieferung, bzw. Ablagerung einen besonderen Aufwand, so werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr zuzüglich der Gebühren nach den Absätzen 1) und 2) erhoben.
- 4) Wird außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 2 der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach den vorstehenden Absätzen 1) und 2) die Auslagen der Gemeinde an Lohn- und Fahrtkosten für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit 30,00 € je angefangene Stunde angesetzt.
- 5) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührenschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist der Markt ermächtigt, einen entsprechenden Gebührennachlass zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7 Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird mit der Anlieferung bzw. Ablagerung fällig. Die Gebührenschuld wird durch Gebührenrechnung festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. November 2001 außer Kraft.

Kreuzwertheim, den 09.12.2025

gez.

Thoma
Erster Bürgermeister



Angeschlagen und im Internet veröffentlicht unter www.kreuzwertheim.de am 16.12.2025

Angeschlagen am:
16.12.2025

Abzunehmen am:
30.12.2025

Abgenommen am:
